

## Satzung

### der Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nummer 12136 Nz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Landesverband ist Mitglied der Volkssolidarität Bundesverband e.V. und Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.
- (6) Das Symbol der Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V. regelt sich nach der Ordnung der Volkssolidarität Bundesverband e.V..

#### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband ist ein unabhängiger und selbständiger Sozial- und Wohlfahrtsverband der freien Wohlfahrtspflege, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt. Er arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.
- (2) Der Landesverband unterstützt, begleitet und betreut rat- und hilfeschende, hilfsbedürftige einschließlich behinderte Menschen, unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer nationalen, politischen oder konfessionellen Zugehörigkeit, fördert durch vielseitiges soziales, sozial-kulturelles und gesundheitsaktivierendes Wirken ihre Kompetenz, ihre Lebensqualität und ihr Selbstbewusstsein. In diesem Zusammenhang versteht sich der Landesverband in Wahrnehmung seiner humanistischen Verantwortung in besonderer Weise als Interessenvertreter älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Er setzt sich durch Hilfe zur Selbsthilfe für die Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens ein. Die Aktivitäten richten sich auf soziale Gerechtigkeit und gegen Sozialabbau.
- (3) Der Landesverband bekennt sich zu den antifaschistischen Traditionen der Volkssolidarität und setzt sich für die Verwirklichung der humanistischen und demokratischen Grundwerte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein. Der Landesverband bekennt sich zum friedlichen Miteinander der Völker. Er tritt dafür ein, dass von deutschem Boden nie wieder ein Krieg ausgeht und sich unser Land an keinen kriegerischen Handlungen beteiligt. Er ist offen für alle Bürger, unabhängig von ihrer Nationalität und Staatsangehörigkeit, die in ihm eine Stätte der Geborgenheit und des sozialen Engagements sehen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wirkt er mit kommunalen Einrichtungen und Behörden, mit anderen Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit weiteren Institutionen und Unternehmen zusammen und unterhält Arbeitsbeziehungen zu Partnerorganisationen im Ausland und unterstützt Einrichtungen und Projekte im Rahmen der internationalen Solidarität.

(4) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben für die Personengruppen gemäß Absatz 2 insbesondere durch das aktive Wirken der Ortsgruppen und Interessengruppen gemäß § 14 dieser Satzung, im Sinne von

- sozialpolitischer Interessenvertretung in der Öffentlichkeit und in den Gremien,
- Organisierung vielfältiger Freizeitaktivitäten,
- Förderung eines generationsübergreifenden, nachbarschaftlichen Zusammenlebens durch sozial-kulturelle sowie psycho-soziale Angebote zur sozialen Integration,
- soziale Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Landesverband schafft und betreibt ambulante, teilstationäre oder stationäre sowie weitere sozialpädagogische, sozialbetreuerische und sozialpflegerische Dienste zur Erfüllung seiner Aufgaben.

(5) Der Landesverband gewährleistet und vermittelt ehrenamtliche sowie professionelle Betreuungen für Menschen, die durch körperliche bzw. geistige Gebrechen oder durch andere Umstände hilfsbedürftig sind.

(6) Der Zweck wird weiterhin erfüllt insbesondere durch das Betreiben von

- Freizeit- und Begegnungsstätten für die in Absatz 2 genannten Personengruppen,
- fahrbarem und stationärem Mittagstisch,
- regionalen Zentren für Selbsthilfeaktivitäten,
- Kontakt- und Beratungsstellen,
- Sozialstationen,
- Seniorenheimen,
- Kindertagesstätten,
- betreuten Wohnformen,
- sozialen Projekten und Modellvorhaben,
- geriatrischen und gerontopsychiatrischen Tages- bzw. Kurzzeitpflegestätten,
- Zentren für die Familienberatung und die Betreuung pflegender Angehöriger,
- stationären und teilstationären Einrichtungen der Altenhilfe.

(7) Der Landesverband organisiert familienbegleitende Hilfen zur Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen durch Auf- und Ausbau entsprechender Dienste und Angebote.

(8) Die Betreibung von Zweckbetrieben auch als rechtlich selbständige Gesellschaften und weiteren Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Satzung ist nur dann zulässig, wenn entsprechend der Abgabenordnung

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ausschließlich dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen,
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Landesverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich grundsätzlich in Bezirksverbände auf dem Gebiet der Verwaltungsbezirke des Landes Berlin sowie in Orts- und Interessengruppen.
- (2) Die Bezirksverbände, Orts- und Interessengruppen sind Untergliederungen des Landesverbandes. Sie unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des Vorstandes gemäß § 26 BGB.
- (3) Die Orts- und Interessengruppen sowie die Bezirksverbände erfüllen die Aufgaben auf der jeweiligen Ebene. Sie arbeiten im Landesverband zusammen. Grundlage hierfür sind die Regelungen im § 13 und § 14 dieser Satzung.

### § 5 Arten, Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, wenn sie die Satzung anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme erfolgt in der zuständigen Geschäftsstelle bzw. in der zuständigen Orts- oder Interessengruppe. Mit der Mitteilung über die Aufnahme werden die Mitgliedskarte, ein Exemplar der Satzung und die Beitragsordnung ausgehändigt.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann nach schriftlicher Beantragung juristische Personen durch Beschluss als Mitglied aufnehmen.
- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 26 BGB kann durch Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen
  - durch den schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand/Leitung der Orts- oder Interessengruppe bzw. in der Geschäftsstelle, der nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende möglich ist.

- bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, wenn dieser nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats beglichen wurde,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod.
- (6) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen
- durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand gemäß § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
  - durch deren Löschung,
  - durch Ausschluss.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Landesverband gehörenden Gegenstände und Unterlagen herauszugeben.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- am Leben des Landesverbandes und seiner Gliederungen teilzunehmen und es mitzugestalten,
  - sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten,
  - die unentgeltlichen und entgeltlichen Leistungen der Volkssolidarität in Anspruch zu nehmen,
  - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Landesverbandes sowie an Rechenschaftslegungen mitzuwirken,
  - an den Delegiertenversammlungen des Landesverbandes als gewählte Landesdelegierte teilzunehmen sowie als natürliche Personen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf allen Ebenen selbst gewählt zu werden.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern und entsprechend der Satzung zu handeln,
  - die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenzen und der gewählten Vorstände einzuhalten,
  - regelmäßig die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Nur Mitglieder der Volkssolidarität können Wahl- und Berufungsfunktionen entsprechend der §§ 11, 12, 13 und 14 dieser Satzung ausüben.

### § 7 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein sowie um die ehrenamtliche und professionelle Sozialarbeit können verliehen werden

- a) die Goldene Solidaritätsnadel
  - b) die Silberne Solidaritätsnadel
  - c) die Bronzene Solidaritätsnadel
  - d) die Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes Berlin e.V.
  - e) die Ehrenplakette
  - f) der Ehrenpreis
  - g) Ehrenurkunden.
- (2) Die Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Ehrenordnung der Volkssolidarität Bundesverband e.V.
- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB hat das Recht, auf Vorschlag der Bezirksvorstände und auf eigenen Vorschlag Mitglieder der Volkssolidarität sowie weitere Persönlichkeiten anlässlich des Gründungstages der Volkssolidarität am 24. Oktober jeden Jahres mit einem Anerkennungsgeschenk auszuzeichnen.

#### § 8 Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V., das vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder die Interessen des Landesverbandes verstoßen bzw. das Ansehen geschädigt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 26 BGB ausgeschlossen werden.
- Das gilt nicht für Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB. Hier entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
- (2) Das Ausschlussverfahren wird durch einen Antrag eingeleitet, der von jedem Mitglied beim Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden kann. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der jeweilige Sachverhalt ist unter Mitwirkung des Bezirksvorstandes und der jeweiligen Orts- oder Interessengruppe, dem das Mitglied angehört, sorgfältig zu prüfen. Sofern erforderlich, ist eine Beweisaufnahme durchzuführen.
- (4) Die Entscheidung des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich zu übergeben oder per Post nachweisbar zuzustellen. Sie muss in aller Kürze so gehalten sein, dass das betroffene Mitglied die Vorgänge, auf die sich der Beschluss stützt, in eindeutiger Weise erkennen kann. Sie muss eine Belehrung bezüglich der Anfechtbarkeit enthalten.
- (5) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich Einspruch mit Begründung gegen die Entscheidung beim Vorstand gemäß § 26 BGB einlegen, der über den Einspruch entscheidet.

- (6) Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes gemäß § 26 BGB.
- (7) Bestätigt der Vorstand gemäß § 26 BGB oder die Landesdelegiertenkonferenz den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.
- (8) Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und sonstigen Leistungen findet nicht statt.

### § 9 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind
- die Landesdelegiertenkonferenz,
  - der Vorstand nach § 26 BGB,
  - der Beirat.
- (2) Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungen sowie Richtlinien des Landesverbandes.

### § 10 Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ des Landesverbandes. Sie wird jährlich, in der Regel im IV. Quartal, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 26 BGB einzuberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Bezirksvorstände oder der Orts- bzw. Interessengruppen schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe sowie unter Beifügung des Protokolls verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Landesdelegiertenkonferenz erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Landesverbandes unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen mindestens drei Wochen vor dem Termin der Landesdelegiertenkonferenz. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.
- Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Bezirksvorstand oder dem Vorstand/Leitung der Orts- bzw. Interessengruppe schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Landesdelegiertenkonferenz ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Landesdelegierten anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Landesdelegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt insbesondere über
- die Aufgaben des Landesverbandes,

- den Geschäftsbericht und die Entlastung des Vorstandes gemäß § 26 BGB,
  - eingebrachte Anträge,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Landesverbandes.
- (6) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Vorstand gemäß § 26 BGB, dessen Vorsitzenden, seine Stellvertreter, den Schatzmeister sowie die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Volkssolidarität e.V..
  - (7) Die Landesdelegiertenkonferenz beruft die Mitglieder des Beirates.
  - (8) Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus Delegierten, die auf Vorschlag der Orts- und Interessengruppen und Bezirksvorstände von den Bezirksdelegiertenkonferenzen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden; für jeden Delegierten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt; die Bezirksdelegiertenkonferenzen wählen jeweils einen Delegierten bei bis zu 300 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB und die Beiratsmitglieder sind Delegierte,
  - (9) Jeder Landesdelegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

#### § 11 Vorstand im Sinne § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 5 Stellvertretern und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB; sie sind zuständig für den Abschluss von Tarifverträgen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird für eine Amtszeit von 4 Jahren von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer und direkter Wahl gewählt. Hauptberufliche Mitarbeiter der Volkssolidarität einschließlich aus Tochterunternehmen und Ausgliederungen können nicht in den Vorstand gemäß § 26 BGB gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.  
Der Vorsitzende des Vorstandes gemäß § 26 BGB wird von der Landesdelegiertenkonferenz in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang schriftlich per Liste gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB führt die Geschäfte und repräsentiert die Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V. im In- und Ausland und bestimmt die Grundsätze der Verbandsarbeit. Er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Bezirksvorstände und das aktive Wirken der Orts- und Interessengruppen. Er ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz ergeben. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich auf der Grundlage einer Geschäftsordnung aus. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG und den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwandsersatz erhalten.
- (4) Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann einen Landesgeschäftsführer und einen stellvertretenden Landesgeschäftsführer als besondere Vertreter entsprechend §

30 BGB für die laufenden Geschäfte bestellen. Sie arbeiten auf der Grundlage der Geschäftsordnung.

- (5) Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann den Beirat entsprechend § 12 dieser Satzung zu gemeinsamen Sitzungen einladen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes gemäß § 26 BGB werden grundsätzlich einmal im Monat durchgeführt. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind einzuberufen, wenn es
  - die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes  
oder
  - die einfache Mehrheit der Mitglieder des Beirates  
oder
  - ein Bezirksvorstand mit der Unterschrift der einfachen Mehrheit der Bezirksvorstandsmitglieder
 unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (8) Die Einberufungsfrist einer außerordentlichen Vorstandssitzung beträgt eine Woche.
- (9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, einen Ersatz zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Landesdelegiertenkonferenz. Das gilt nicht beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden. In diesem Falle muss innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.
- (10) Der Vorstand gemäß § 26 BGB hat das Recht, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden, Richtlinien oder Ordnungen zu erlassen, verantwortliche hauptamtliche Mitarbeiter in die Vorstandssitzungen mit beratender Stimme einzubeziehen. Der Vorsitzende des Beirates oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## § 12 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (2) Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Er besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Landesdelegiertenkonferenz bei der Wahl des Vorstandes entsprechend § 11 (2) dieser Satzung berufen werden. Die Berufungsperiode beträgt 4 Jahre. Der Beirat kann aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern bestehen.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB ein neues Beiratsmitglied
- (4) Der Beirat gibt Anregungen zur Arbeit des Vorstandes gemäß § 26 BGB und unterbreitet Vorschläge zur Erarbeitung vereinspolitischer Strategien, Konzepte und Maßnahmen und nimmt Stellung zu Vorlagen.
- (5) Der Beirat führt jährlich mindestens 4 Beratungen auf Einladung des Vorsitzenden des Beirates, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Beiratsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes schriftlich beantragen.
- (6) Der Beirat ist arbeitsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Beratungen ist eine Niederschrift zu führen.
- (7) Der Beirat kann Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB und verantwortliche hauptberufliche Mitarbeiter aller Einrichtungen des Landesverbandes und der verbundenen Unternehmen zu Tagesordnungspunkten einladen.

### § 13 Bezirksverbände

- (1) Die Mitglieder eines Bezirkes des Landes Berlin bilden den Bezirksverband, der aus Orts- und Interessengruppen besteht.
- (2) Organe des Bezirksverbandes sind
  - die Bezirksdelegiertenkonferenz
  - der Bezirksvorstand.
- (3) Für die Bezirksdelegiertenkonferenz werden in den Orts- und Interessengruppen Delegierte nach einem durch den Bezirksvorstand festzulegenden Delegiertenschlüssel gewählt. Der Delegiertenschlüssel muss sicherstellen, dass auch kleine Ortsgruppen mit mindestens einem Delegierten vertreten sind. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind Delegierte.
- (4) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Leiter von Geschäftsstellen und hauptberufliche Mitarbeiter der gleichen Ebene können nicht in den Bezirksvorstand gewählt werden. Die Leiter der Geschäftsstellen nehmen mit beratender Stimme an den Bezirksvorstandssitzungen teil.
- (5) Der Bezirksvorstand wird durch die Bezirksdelegiertenkonferenz für eine Amtszeit von maximal vier Jahren gewählt. Eine kürzere Amtszeit ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Bei Ausfall oder Rücktritt von Mitgliedern des Bezirksvorstandes kann dieser andere Mitglieder bis zur nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz kooptieren.
- (6) Der gewählte Bezirksvorstand ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr. Er tritt auf Einladung seines Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zusammen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Bezirksvorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (8) Die Bezirksvorstände koordinieren und unterstützen die Arbeit der Orts- und Interessengruppen, organisieren die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter/Helfer, führen den Erfahrungsaustausch und gewährleisten eine enge Zusammenarbeit mit den Leitungen aller Einrichtungen und Projekte des Landesverbandes, die sich in ihrem Bezirk befinden, mit der Maßgabe, Verbandsmitgliedern und anderen Bürgern vielfältige Angebote auf sozial-kulturellem und psycho-sozialem Gebiet zu unterbreiten. Sie haben die Leistungsangebote der Volkssolidarität in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dazu fassen sie auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz und des Vorstandes nach § 26 BGB ihre eigenen Beschlüsse.

Über die Form der Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksvorstand, den Orts- und Interessengruppen, ihren Vorständen und Mitgliedern treffen die Bezirksvorstände eigene Regelungen.

- (9) Die Bezirksvorstände informieren den Vorstand gemäß § 26 BGB über Entwicklungen und Tendenzen innerhalb des Bezirkes, die für Aufgaben des Landesverbandes von Bedeutung sein können.
- (10) Die Bezirksvorstände vertreten auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes und dazu erlassener Richtlinien die Interessen der Orts- und Interessengruppen gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden und privaten Unternehmen in ihrem Bezirk.
- (11) Die Bezirksvorstände bemühen sich um private Förderungen durch ortsansässige natürliche und juristische Personen, die in der Lage sind, Finanz- und Sachspenden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu leisten.
- (12) Der Leiter der Geschäftsstelle wird nach Abstimmung mit dem Bezirksvorstand durch den Vorstand gemäß § 26 BGB ernannt. Er untersteht dem Landesgeschäftsführer. Er verwirklicht die entsprechenden Beschlüsse der Organe des Landes- und des Bezirksverbandes. Er ist dem Bezirksvorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (13) Ehrenamtliche Mitarbeiter können eine angemessene Aufwandsentschädigung, die den Höchstbetrag des § 3 Nr. 26 a EStG nicht überschreiten darf, erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung der Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V., die vom Vorstand gemäß § 26 BGB beschlossen wird.

#### § 14 Ortsgruppen, Interessengruppen und Selbsthilfegruppen

- (1) Die Orts- und Interessengruppen sind die Basis des Landesverbandes. Sie sind Teil des Bezirksverbandes, dem sie wegen ihrer Zugehörigkeit zum jeweiligen Bezirksgebiet oder gemäß Zuordnungsbeschluss des Vorstandes gemäß § 26 BGB angehören.
- (2) Die Orts- und Interessengruppen verwirklichen die Ziele des Landesverbandes in ihrem Bereich und erfüllen die Beschlüsse des jeweiligen Bezirksvorstandes. Sie setzen dafür die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ein. Die Erfüllung der Aufgaben der Orts- und Interessengruppen mit ihren Mitgliedern

wird durch ehrenamtliche Helfer/Mitarbeiter und hauptberufliche Mitarbeiter unterstützt und gefördert.

- (3) Die Orts- und Interessengruppen fördern die aktive Teilnahme der Mitglieder und anderer Bürger am öffentlichen Leben. Sie unterstützen in diesem Sinne insbesondere ältere und hilfsbedürftige Bürger, vermitteln ihnen Wissen und Erfahrungen im Umgang mit Behörden, leisten einen wichtigen Beitrag zum sozial-kulturellen und geselligen Leben in ihrem Wohnbereich und bei der Hilfe zur Selbsthilfe. Sie gestalten eine aktive Lebenshilfe für ein selbstbestimmtes Leben.
- (4) Die ehrenamtlichen Helfer/Mitarbeiter in den Orts- und Interessengruppen sind das Bindeglied zwischen Vorständen/Leitungen und den Mitgliedern, sie informieren die Mitglieder über sozial-kulturelle und soziale Angebote und nehmen die Mitgliedsbeiträge entgegen.
- (5) Interessengruppen können sich in der Gemeinschaft organisieren, u. a. durch die Verwirklichung von geistigen, kreativen, musischen und sportlichen Interessen.
- (6) In Interessengruppen können sich Mitglieder aus allen Bezirksverbänden zum Zwecke einer gemeinsam ausgeübten Tätigkeit im Sinne dieser Satzung zusammenschließen. Die Gründung einer solchen überbezirklichen Interessengruppe bedarf der Bestätigung durch den Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (7) Gründen sich Interessengruppen innerhalb eines Bezirksverbandes, erfolgt ihre Bestätigung durch den Bezirksvorstand.
- (8) Organe der Orts- und Interessengruppe sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand/Leitung.
- (9) Die Orts- und Interessengruppe kann von einem Vorstand oder von Personen, die von der Mehrheit der Mitglieder gewählt wurden bzw. das Vertrauen erhielten, geleitet werden. In der Regel wird der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Hauptkassierer auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Alternativ können u. a. Leitungsgremien oder Sprecher bzw. Sprecherräte gewählt bzw. bestätigt werden. Entsprechend der Interessenlage haben die Orts- bzw. Interessengruppen die Form der Verantwortlichkeiten selber zu bestimmen.
- (10) Die Vorstände/Leitungen der Orts- und Interessengruppen sind dem Bezirksvorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (11) Neben den Orts- und Interessengruppen können sich Selbsthilfegruppen für medizinisch bzw. sozial Betroffene bilden, um Selbsthilfe und Hilfe zur Selbsthilfe in der Gemeinschaft zu leisten.

## § 15 Finanzen des Landesverbandes

- (1) Die Arbeit des Landesverbandes wird aus Mitgliedsbeiträgen, den Erlösen von Sammlungen, Spenden, Lotterien, Bußgeldern sowie aus Zuwendungen und eigener Tätigkeit finanziert.
- (2) Über die Höhe und die Verteilung der Beiträge beschließt die Landesdelegiertenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit. Die Verfahrensweise regelt eine Beitragsordnung.

- (3) Zu den Finanzen des Landesverbandes gehören die finanziellen Mittel der Ortsgruppen und der Interessengruppen der Bezirksverbände und des Landesverbandes. Diese Finanzmittel sind nur für satzungsgemäße Ausgaben entsprechend dem Wirtschaftsplan des Landesverbandes zu verwenden.
- (4) Im Rahmen der Geschäftsberichte wird über die Finanzen Rechenschaft durch den Vorstand gemäß § 26 BGB gelegt.

### § 16 Protokollierung von Beschlüssen

Die in den Landesdelegiertenkonferenzen, in den Sitzungen des Vorstandes gemäß § 26 BGB gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 17 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Landesdelegiertenkonferenz nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens bis zum 31. Juli jeden Jahres beim Vorstand gemäß § 26 BGB schriftlich eingereicht werden und ausreichend begründet sein.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die im § 2 (1) genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand gemäß § 26 BGB von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald zur Kenntnis gegeben werden.

### § 18 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Landesverband aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Landesdelegiertenkonferenz anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Landesverbandes nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Sozialdienste der Volkssolidarität Berlin gGmbH und die Kinder- und Jugend gGmbH der Volkssolidarität Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben. Falls diese nicht mehr bestehen sollten, fällt das Vermögen an die Volkssolidarität Bundesverband e.V., der es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderungen der Satzung der Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V. wurden durch die Landesdelegiertenkonferenz am 23. Oktober 2006 beschlossen. Sie bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Name "Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V." und das Symbol in der jeweils gültigen Fassung sind geschützt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 28.10.2010

Dr. Löhnert  
stellv. Vorsitzender

Simon  
stellv. Vorsitzende